Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter
Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
Band: 62 (1979-1980)

Artikel: Das Eindringen des Deutschen in die Staatskanzlei Freiburg (1470-1500)
Autor: Schnetzer, Patrick
Kapitel: V: Ergebnisse
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-339595

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

das Bürgerrecht gebundenen Hausbesitz darstellt (Udelbuch!), dann veranschaulichen jene 57% der Einträge Lombards in Freiburg, wo er *BurgRecht* schreibt (§ 2 a), gewissermaßen den Anteil der freiburgischen Gepflogenheit, den Lombard mit dem bernischen *vdal* – bewußt oder unbewußt – nicht verdrängt.

Nach und nach hat sich in diesem Kapitel doch etwas mehr Klarheit ergeben als in den vorangehenden: Göuffi hat mit seinen stehenden Formulierungen ein eigentliches Instrumentarium in die Freiburger Kanzlei gebracht; Lombard widersteht der Prägung und der unveränderten Weiterverwendung von Formeln mehr, sein sprachlicher Ausdruck ist weniger stereotyp, sondern erscheint stets abgewandelt, wenn auch nur in kleinen Details. Könnte dies nicht von mehr Aufmerksamkeit dieses Schreibers gegenüber dem Kanzleideutsch zeugen? Allerdings sagt diese Beobachtung eher etwas zum Bild der Persönlichkeit Lombards aus als zur allgemeinen Fragestellung dieser Arbeit.

V. Ergebnisse

Was aus dem Vergleich der Laute und Formen nur als vager Eindruck zurückgeblieben ist, hat sich im letzten Kapitel bestätigt: *Erst unter Humbert Göuffi, d.h. ab 1483, gibt es in Freiburg ein eigentliches Kanzleideutsch* mit bestimmten Regelmäßigkeiten in Laut und Form und vor allem mit einem geprägten Wort- und Formelschatz. Bernhart Faulcon und Guillaume Gruyère verwenden eher ein umgangssprachliches Deutsch, Göuffi und sein Nachfolger Niklaus Lombard schreiben eine Berufssprache, wobei Lombard allerdings der Formel-Stereotypie zu entgehen sucht.

Die Frage, wie dieses Amtsdeutsch zustandekommt, kann die gemachte Untersuchung nur so weit beantworten,

- *daß Göuffi das erste und grundlegende Einwirken Berns* (und Biels?) *auf Freiburg verkörpert*
- und daß *Lombard,* durch seine Berner Ausbildung aus den Achtziger Jahren, *eine zweite sprachliche Verbindung zur Nachbarstadt herstellt,* welche sich jedoch, mit Göuffi verglichen, nicht in erster Linie durch neue, nachweislich bernische Elemente abhebt – ihre Zahl ist zu gering – sondern durch *Anzeichen einer vielleicht gewollten freiburgischen Eigenständigkeit.*

Am aufschlußreichsten sind in dieser Hinsicht die zuletzt durchgeführten Vergleiche anhand der Einbürgerungsformel. Hier zeigen sich jene konstituierenden Elemente einer Amtssprache, welche ein Schreiber am ehesten bewußt handhabt; Laut und Form vertreten dagegen die unbewußte Komponente.

Der eben verwendete Ausdruck 'Eigenständigkeit' darf aber nicht als Ergebnis der Untersuchungen zur Sprache Lombards aufgefaßt werden, denn er stellt eigentlich nur eine mögliche Hypothese dar: Es kann nicht übersehen werden, daß beim Fortschreiten der Arbeit immer häufiger Vergleiche mit Bern unternommen werden mußten; die Hypothese der 'Eigenständigkeit' müßte also

- erstens in genauem Vergleich mit der Berner Kanzlei erhärtet und
- zweitens anhand von älteren deutschen – und auch anderssprachigen – Freiburger Texten bestärkt werden.
- Zuletzt kann eigentlich erst die Bearbeitung von Jost Zimmermanns Kanzleideutsch, also eines in der Freiburger Schreiberei ausgebildeten Deutschfreiburgers, Klarheit darüber bringen, ob Göuffis und vor allem Lombards Arbeit sich als Freiburger Kanzleisprache auch durchzusetzen vermag.

ABKÜRZUNGEN UND ZEICHEN

Quellen

Bei Quellenangaben aus dem Staatsarchiv Freiburg steht jeweils nur die Bezeichnung der Sammlung, dann die Nummer des Bandes und nach dem Komma die Seiten- oder Folium-Zahl; z.B: RM 12, 159^{v} bedeutet: Staatsarchiv Freiburg, Ratsmanual Band 12, fol. 159 verso.

Für Quellenangaben aus anderen Archiven steht allem voran die Ortsbezeichnung des Archivs, so z.B: Bern Osterbuch

BB: Besatzungsbuch
BüB: Bürgerbuch (Livre des bourgeois)
MI: Missivenbuch
RB: Rotbuch
RE: Ratserkanntnussbuch
RM: Ratsmanual
SR: Seckelmeisterrechnungen